



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 14

Bayreuth, 10. Juni 2015

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154) und des § 10 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl S. 28) erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Bayreuth haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hier nach zulässigen Beförderungsentgelte umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Bayreuth.
- (2) Die Grenzen des Landkreises Bayreuth sind zugleich die Grenzen des Pflichtfahrgebietes im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

§ 2

Bildung des Fahrpreises

Der am Ende der Fahrt zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird durch Fahrpreisanzeiger (§§ 28, 37 BOKraft) unter Zugrundelegung der Grundtaxe, der gemessenen Fahrtstrecke, ggf. des Wartezeitpreises und unter Berücksichtigung der Zuschläge errechnet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten

zur Abholadresse.

2. **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlässt.
3. **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.
4. **Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschritten wird.

§ 4

Steuern und Zuschläge

- (1) Es werden folgende Steuern, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen festgesetzt:

1. **Grundtaxe** unter Einschluss der Wegstrecke von 111,11 m oder eine Wartezeit von 24 Sekunden je Beförderungsauftrag

3,50 Euro

2. **Kilometerpreis**

km 1-5 1,80 Euro
(111,11 m je 0,20 Euro)

km 5-10 1,70 Euro
(117,65 m je 0,20 Euro)

ab 10 km 1,55 Euro
(129,03 m je 0,20 Euro)

3. **Wartepreis/Stunde**

Der Wartezeitpreis beträgt während des Beförderungsauftrages sowie bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit

30,00 Euro/Stunde, dies sind 0,20 Euro je 24 Sekunden.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen entsprechend der Streckenstaffelung 16,7 km/h, 17,7 km/h und 19,4 km/h.

4. Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

1. Für Fahrten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr

0,50 Euro

Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen.

2. **Gepäckbeförderung** 0,50 Euro

Handgepäck bis 10 kg frei

Hunde 0,50 Euro

Blinden- und Behindertenbegleithunde frei

zusammenklappbare Rollstühle frei

3. **Beförderung durch eine Kombi- oder Großraumlimousine** mit mehr als 5 Sitzplätzen ab 6. Person (ab 5. Fahrgast) 5,00 Euro

4. **Anfahrtszuschläge**

Anfahrt

- in Betriebssitzgemeinde und/oder wenn Zielfahrt zur Betriebssitzgemeinde geht mit Grundgebühr abgegolten

- zur als benachbart zur Betriebssitzgemeinde geltenden Gemeinde, wenn Zielfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde geht 2,00 Euro

- alle weiteren Gemeinden im Landkreis Bayreuth, die nicht als benachbart geltend zur Betriebssitzgemeinde genannt sind und wenn die Zielfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde geht 5,00 Euro

Inhalt:

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Drosendorfer-Voitmannsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die jeweils zu den Betriebsitzgemeinden als benachbart geltenden Gemeinden sind aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

5. Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 13,00 Euro.

- (2) Bei Zurücknahme des Fahrauftrages nach Beginn der Anfahrt zum Bestellort sind die entstandenen Kosten zu entrichten.
- (3) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise (unbeschadet des § 5 Abs. 2 und 3), die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 5

Abweichende Fahrpreise und Beförderungsbestimmungen

- (1) Sondervereinbarungen im Pflichtfahrgebiet sind gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigungspflichtig.
- (2) Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Beförderungen von Fahrgästen ohne Einschaltung des Fahrpreisanzeigers

können für Fahrten zu Hochzeiten und Beerdigungen erfolgen. Der Fahrpreis ist in diesen Fällen jeweils vor Antritt der Fahrt mit den Fahrgästen zu vereinbaren.

§ 6

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Hinzu kommen die zulässigen Zuschläge.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Störung des Fahrpreisanzeigers jeweils unverzüglich zu beheben.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Fahrten im Landkreisgebiet (§ 1) dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchgeführt werden. Der Fahrgast muss Taxe, Fahrpreis und Zuschläge jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. Beim Aus- und Einladen zuschlagspflichtigen Gepäcks hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

(3) Der Fahrer hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.

(4) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszuhändigen, die enthalten muss:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers
- b) amtliches Kennzeichen bzw. Ordnungsnummer
- c) Fahrtstrecke
- d) Fahrpreis
- e) Datum
- f) Unterschrift des Fahrers

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Bayreuth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbefingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 05.11.2007 außer Kraft.

Bayreuth, 08. Juni 2015
Hübner
Landrat

Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbefingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 08.06.2015

Als benachbart gelten folgende Gemeinden:

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Ahorntal	- Glashütten - Hummeltal - Pottenstein - Waischenfeld
Aufseß	- Hollfeld - Plankenfels - Waischenfeld
Bad Berneck	- Bindlach - Bischofsgrün - Gefrees - Goldkronach
Betzenstein	- Plech - Pottenstein
Bindlach	- Bad Berneck - Goldkronach - Heinersreuth - Weidenberg

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Bischofsgrün	- Bad Berneck - Fichtelberg - Gefrees - Goldkronach - Warmensteinach
Creußen	- Emtmannsberg - Haag - Hummeltal - Pegnitz - Prebitz - Schnabelwaid - Seybothenreuth - Speichersdorf
Eckersdorf	- Gesees - Glashütten - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Plankenfels

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Etmannsberg	<ul style="list-style-type: none"> - Creußen - Gesees - Haag - Prebitz - Seybothenreuth - Speichersdorf - Weidenberg
Fichtelberg	<ul style="list-style-type: none"> - Bischofsgrün - Mehlmeisel - Warmensteinach
Gefrees	<ul style="list-style-type: none"> - Bad Berneck - Bischofsgrün
Gesees	<ul style="list-style-type: none"> - Ahorntal - Eckersdorf - Etmannsberg - Glashütten - Haag - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau
Glashütten	<ul style="list-style-type: none"> - Ahorntal - Eckersdorf - Gesees - Haag - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Plankenfels - Waischenfeld
Goldkronach	<ul style="list-style-type: none"> - Bad Berneck - Bindlach - Bischofsgrün - Weidenberg
Haag	<ul style="list-style-type: none"> - Creußen - Eckersdorf - Etmannsberg - Gesees - Glashütten - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Prebitz - Schnabelwaid
Heinersreuth	<ul style="list-style-type: none"> - Bindlach - Eckersdorf - Glashütten - Mistelbach - Mistelgau
Hollfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Aufseß - Plankenfels - Waischenfeld
Hummeltal	<ul style="list-style-type: none"> - Ahorntal - Creußen - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Haag - Mistelbach - Mistelgau

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Kirchenpingarten	<ul style="list-style-type: none"> - Seybothenreuth - Speichersdorf - Warmensteinach - Weidenberg
Mehlmeisel	<ul style="list-style-type: none"> - Bischofsgrün - Fichtelberg - Warmensteinach
Mistelbach	<ul style="list-style-type: none"> - Ahorntal - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Haag - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelgau
Mistelgau	<ul style="list-style-type: none"> - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Plankenfels - Waischenfeld
Pegnitz	<ul style="list-style-type: none"> - Creußen - Plech - Pottenstein - Schnabelwaid
Plankenfels	<ul style="list-style-type: none"> - Aufseß - Eckersdorf - Glashütten - Hollfeld - Mistelgau - Waischenfeld
Plech	<ul style="list-style-type: none"> - Betzenstein - Pegnitz
Pottenstein	<ul style="list-style-type: none"> - Ahorntal - Betzenstein - Pegnitz
Prebitz	<ul style="list-style-type: none"> - Creußen - Etmannsberg - Haag - Schnabelwaid - Seybothenreuth - Speichersdorf
Schnabelwaid	<ul style="list-style-type: none"> - Creußen - Haag - Pegnitz - Prebitz
Seybothenreuth	<ul style="list-style-type: none"> - Creußen - Etmannsberg - Kirchenpingarten - Prebitz - Speichersdorf - Weidenberg
Speichersdorf	<ul style="list-style-type: none"> - Creußen - Etmannsberg - Kirchenpingarten - Prebitz - Seybothenreuth - Weidenberg

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Waischenfeld	- Ahorntal - Aufseß - Hollfeld - Mistelgau - Plankenfels
Warmensteinach	- Bischofsgrün - Fichtelberg - Kirchenpingarten - Weidenberg
Weidenberg	- Bindlach - Emtmannsberg - Goldkronach - Kirchenpingarten - Seybothenreuth - Speichersdorf - Warmensteinach

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Drosendorfer-
Voitmannsdorfer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 33.395,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 470.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in einer Höhe von 85.775,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Drosendorf, 03. Mai 2015
**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Drosendorfer-Voitmannsdorfer
Gruppe**
Johann Handwerker
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Drosendorf 21, 96142 Hollfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710060926

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 13. Mai 2015
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, wurde gestohlen:

Konto-Nr.: 3710234794

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 5. Juni 2015
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand